

# Das geht uns alle an ...

## Hinweise zur Umsatzsteuersenkung im Bereich der Wasserversorgung

Das Konjunkturpaket des Bundes enthält unter anderem die vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 befristete Senkung der Mehrwertsteuersätze von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 %. Wie sich diese Maßnahme letztlich tatsächlich auswirkt und ob die Unternehmen diese Senkung an die Verbraucher weitergeben, muss abgewartet werden.

Fest steht, die Umsatzsteuersenkung gilt auch für den Bereich der Wasserversorgung, wo bisher 7 % und vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 nunmehr 5 % gelten sollen und die Gemeinde Bischoffen wird alles dafür tun, den Vorteil an den Kunden weiterzugeben.

Die Wassergebühr beträgt in der Gemeinde Bischoffen seit dem 01.01.2018 pro m<sup>3</sup> Frischwasser 2,28 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für die an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke wird weiterhin eine Grundgebühr je Grundstück nach der Nenngröße der größten Messeinrichtung erhoben. Die Grundgebühr beträgt seit dem 01.01.2018 je angefangenem Kalendermonat für Messeinrichtungen mit einer Verbrauchsleistung

- bei einer Nenngröße bis Q<sup>3</sup> 4      3,00 EUR
  - bei einer Nenngröße bis Q<sup>3</sup> 10      3,48 EUR
  - bei einer Nenngröße bis Q<sup>3</sup> 16      4,40 EUR
  - bei einer Nenngröße über Q<sup>3</sup> 16      21,23 EUR
- jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für die an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke wird für jede zusätzliche Messeinrichtung auf dem Grundstück eine Grundgebühr im Sinne des § 10 Abs. 3 KAG nach der Nenngröße der größten Messeinrichtung erhoben. Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2018 je angefangenem Kalendermonat für Messeinrichtungen mit einer Verbrauchsleistung

- bei einer Nenngröße bis Q<sup>3</sup> 4      0,80 EUR
  - bei einer Nenngröße bis Q<sup>3</sup> 10      1,28 EUR
  - bei einer Nenngröße bis Q<sup>3</sup> 16      2,20 EUR
  - bei einer Nenngröße über Q<sup>3</sup> 16      19,03 EUR
- jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Es war in den letzten Wochen seit Verkündung der Umsatzsteuersenkung lange unklar, wie sich die Umsatzsteuersenkung auf Sukzessivlieferungsverträgen bzw. –verhältnissen, wie der Wasserlieferung, auswirkt und ob eine Zwischenablesung erforderlich ist.

Für die Beurteilung, welchem Steuersatz die Wasserlieferung unterliegt, kommt es darauf an, wann die jeweilige Leistung steuerlich als ausgeführt anzusehen ist. Inzwischen habe sich

nach einer Mitteilung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, der sich auf eine gutachterliche Stellungnahme beruft, die Meinung durchgesetzt, dass bei Sukzessivlieferungsverträgen bzw. –verhältnissen wohl auf den jeweils vereinbarten Ablesezeitraum abzustellen sei.

In der Regel ist der Ablesezeitraum bei der Wasserlieferung das Kalenderjahr. So regelt unsere Wasserversorgungssatzung in Anlehnung an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, dass die Gebührenpflicht für die Wasserlieferung jährlich entsteht und als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt wird.

Dies würde nach Einschätzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes bedeuten, dass nach den derzeitigen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für Kunden, deren Ablesezeitraum in der zweiten Jahreshälfte 2020 endet, der gesamte Jahresverbrauch dem dann geltenden reduzierten Steuersatz von 5 % unterliegt. Es ist noch nicht abzusehen, ob diese grundsätzlichen Regelungen für die aktuelle Umsatzsteueränderung nicht noch angepasst oder modifiziert werden, da sich die Umsatzsteuerreduzierung nicht nur auf 6 Monate, sondern sogar auf die gesamte Jahresabrechnung auswirkt.

Nach heutigem Kenntnisstand gilt nach Einschätzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes: Die zu Jahresbeginn erlassenen Vorauszahlungsbescheide sind bestandskräftig und werden durch die Endabrechnungsbescheide ersetzt. Eine Änderung der Vorauszahlungsbescheide und eine außerordentliche Zwischenablesung sind aus umsatzsteuerlichen Gründen nicht erforderlich. Wenn der Gesetzgeber sich für Sukzessivlieferungsverträgen bzw. –verhältnissen nicht doch noch etwas einfallen lässt, können wir die Umsatzsteuersenkung von 7% auf 5% auf die gesamte Jahresabrechnung 2020 anwenden, so dass – zumindest beim Frischwasserverbrauch - alle Bürgerinnen und Bürger von der Umsatzsteuersenkung profitieren würden.

Ihr Bürgermeister  
Ralph Venohr